



Familien in der Wohnungslosenhilfe –

Herausforderung für die Hilfen nach § 67 SGB XII

Ausgangslage

Die angespannte Lage am Berliner Wohnungsmarkt hat dazu geführt, dass zunehmend auch Familien – d. h. Haushalte mit Kindern – von Wohnungslosigkeit bedroht oder betroffen sind. Dahinter verbergen sich häufig Alleinerziehende, darunter besonders häufig alleinerziehende Frauen.

Freie Träger der Wohnungslosenhilfe stellen seit einigen Jahren fest, dass gerade im Rahmen der ambulanten Hilfen gem. §§ 67 ff SGB XII vermehrt Klient*innen betreut werden, die mit Kindern im Haushalt leben. Der Umfang der Hilfen ist in der Regel deutlich höher als der bei alleinstehenden Klient*innen. Neben der größeren Vielfalt an Themen erfordert z. B. allein die Stellung von Anträgen und die Prüfung von Leistungsbescheiden im Bereich des SGB II bei mehrköpfigen Haushalten einen erheblichen Mehraufwand. Hinzu kommen zusätzliche Antragstellungen und deren Durchsetzung – etwa für Unterhaltsvorschuss und Kindergeld, Bildung und Teilhabe – sowie die sozialräumliche Erschließung von Betreuungs- und Schulplätzen.

Dies stellt die Leistungsanbieter zunehmend vor Probleme, auch weil die in den Leistungstypen gem. § 67 SGB XII vorgesehenen Personalschlüssel den intensiveren Bedarf von Familien nicht berücksichtigen.

Vor diesem Hintergrund war es der QSD sehr wichtig, einen genaueren Blick auf die Bedarfslagen von Familien in Wohnungsnot zu werfen. Die Fachgruppe Berliner Wohnungslosenhilfe der QSD hat daher eine entsprechende Befragung verbandsübergreifend durchgeführt.

Zentrale Fragestellungen waren:

- Welche Merkmale weisen Familien auf, die in den Hilfen nach § 67 SGB XII betreut werden?
- Wie erfolgt die Unterbringung dieser Familien?
- Welche zusätzlichen Hilfebedarfe haben diese Familien?
- Und welche zusätzlichen Hilfen werden umgesetzt?

Mit Stichtag 01.07.2016 haben sich 33 Einrichtungen der Wohnungsnotfallhilfe aller Wohlfahrtsverbände beteiligt.

Zwei Einrichtungen, die ausschließlich Unterbringung im Wohnheim nach Berliner Ordnungsrecht (ASOG) anbieten, lieferten zusätzlich relevante Daten.

Auswertung und Ergebnisse

Von den insgesamt 1.814 Maßnahmen gem. §§ 67 ff SGB XII betrafen am Stichtag 301 – also knapp 17 % – Haushalte mit Kindern, wobei es sich mit 237 Fällen überwiegend um alleinerziehende Haushalte handelte. Neunzig Prozent der insgesamt 535 Kinder waren minderjährig. In nahezu allen Fällen wurde ein mittlerer bis hoher Unterstützungsbedarf beschrieben. Jeweils knapp die Hälfte dieser Haushalte lebte in einer Trägerwohnung (43 %) oder (noch) in eigenem Wohnraum (42 %). Etwa 8 % waren in ASOG-Einrichtungen untergebracht, 7 % lebten in sonstigen ungesicherten Wohnverhältnissen.

Bei knapp der Hälfte aller nach § 67 SGB XII betreuten Familien wäre nach Einschätzung der Mitarbeiter*innen grundsätzlich ein Anspruch gem. SGB VIII zu prüfen. Nur wiederum knapp die Hälfte davon erhielt auch flankierende Hilfen nach dem Achten SGB.

Die parallele Gewährung von Hilfen nach dem SGB XII und dem SGB VIII wird trotz vermutter zusätzlicher Jugendhilfebedarfe oftmals nicht realisiert. Gründe hierfür lassen sich zum einen in der gängigen Verwaltungspraxis finden, zum anderen gibt es seitens der betroffenen Personen mit Kindern häufig zunächst Bedenken hinsichtlich der Einbeziehung des Jugendamts. Hier ist es auch Aufgabe der Maßnahme nach § 67 SGB XII, Besorgnisse abzubauen und auf die Bereitschaft zur Annahme einer ergänzenden Jugendhilfemaßnahme hinzuwirken.

Bei 21% aller Fälle wurde ein Bedarf gem. § 53 SGB XII vermutet, der bei wiederum drei Viertel dieser Fälle als mittel bis hoch eingestuft wurde. In nur drei Fällen wurde eine entsprechende zusätzliche Hilfe realisiert.

Ähnlich wie bei den Hilfen nach dem SGB VIII ist die Bereitschaft der betroffenen Personen, Eingliederungshilfe anzunehmen bzw. sich auf das höherschwellige Antrags- und Begutachtungsverfahren einzulassen, nicht immer gegeben. Zudem ist das Hilfesystem in der Regel nicht auf die Parallelgewährung eingestellt,

In diesem Zusammenhang wurde seitens der Leistungserbringer darauf hingewiesen, dass sie sich insbesondere bei Klient*innen, die neben der Hilfe gem. § 67 SGB XII auch Bedarf gem. SGB VIII und / oder gem. § 53 SGB XII haben, von den jeweils zuständigen Fachstellen häufig nicht ausreichend beraten und unterstützt fühlen. Mit der Verantwortung für derart komplexe Problemlagen, gerade in Familienkonstellationen, würden Träger der Wohnungsnotfallhilfe oftmals alleingelassen. Dies beträfe nicht zuletzt das Thema Kindeswohlgefährdung, bei dem der Erwerb zusätzlicher Expertise und der fachliche Austausch zu diesem Thema zwingend notwendig seien.

Die Befragung ergab durch die Teilnahme zweier ASOG-Einrichtungen darüber hinaus, dass 29 Familien im Wohnheim nach ASOG untergebracht waren, ohne eine Hilfe zur Überwindung ihrer besonderen Lebenslagen und ihrer sozialen Schwierigkeiten zu erhalten.

Diesem Umstand folgte die Anmerkung von Teilnehmer*innen, dass die Unterbringung von Familien in einem Wohnheimen nach ASOG häufig erfolgen bzw. anhalten dürfte, weil Trägern häufig kein für Mehrpersonenhaushalte geeigneter Wohnraum zur Verfügung stehe.

Ergänzend wurde in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass Träger der Berliner Wohnungsnotfallhilfe nach wie vor keine Finanzierungssicherheit für die fachlich notwendige und in den Anlagen der Leistungstypbeschreibungen für Hilfen gemäß § 67 SGB XII z. T. implizierte Vorhaltung von Trägerwohnraum haben.

Schlussfolgerungen

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass im Rahmen der Hilfen gem. § 67 f SGB XII betreute Familien bereits einen signifikanten Teil der Gesamtklientel ausmachen. Aufgrund der anhaltenden Verknappung preiswerten Wohnraums muss plausibel angenommen werden, dass sich die Zahl der von Wohnungsnot bedrohten oder betroffenen Familien weiter erhöht.

Die Unterstützung von Haushalten mit Kindern gem. § 67 SGB XII erfordert intensivere bzw. zeitaufwendigere Betreuungen mit einem erweiterten Spektrum an Themenfeldern und bringt Träger regelmäßig an Belastungsgrenzen. Mitarbeiter*innen arbeiten im Spannungsfeld zwischen Verantwortung für diese Klientel, die in der Regel die zusätzliche Erbringung nicht refinanzierter Leistungen erfordert, und den aktuell gegebenen Rahmenbedingungen. Ergebnisse in den Maßnahmen zusätzlich Bedarfe, die Schnittstellen zu anderen Fachbereichen anzeigen, sind die Leistungserbringer aufgrund der komplexen Problemlagen zudem in besonderer Weise gefordert.

Die Unterstützung von Haushalten mit Kindern gem. § 67 SGB XII ist mittlerweile jedoch Betreuungsalltag, fachlich unabdingbar und nicht in Frage zu stellen. Vielmehr müssen im Leistungsgeschehen verbesserte Bedingungen und Verfahrensweisen geschaffen werden, die eine adäquate Unterstützung und qualitative Betreuung dieser Zielgruppe ermöglichen.

Die Fachgruppe Berliner Wohnungslosenhilfe der QSD sieht hierfür folgende Ansatzpunkte:

1. Um die Bearbeitung familiärer Hilfebedarfe zeitlich und qualitativ zu ermöglichen, wären im Rahmen des Berliner Leistungstypensystems zu den Hilfen nach § 67 SGB XII eine bedarfsorientierte Flexibilisierung oder ein neuer Leistungstyp für Familien mit entsprechendem Stundenumfang sinnvoll.
2. Wenn sich bei Haushalten mit Kindern zusätzliche Bedarfe herauskristallisieren, die Schnittstellen zu anderen Fachbereichen ergeben, erfordert dies von den Leistungserbringern der Maßnahmen gem. § 67 SGB XII erhöhte Sensibilität hinsichtlich der komplexeren Problemlagen und der ergänzenden Hilfeoptionen. Hier sind unseres Erachtens die Leistungserbringer noch mehr gefordert, einerseits die Bereitschaft der Klient*innen zur Annahme flankierender Maßnahmen zu fördern, zum anderen aber auch, Beantragungen stärker zu verfolgen.
3. Im Interesse von „Schnittstellen-Klientel“ und insbesondere von Haushalten mit Kindern bedarf es zudem einer weitaus besseren Verständigung bzw. Kooperation zwischen den Vertreter*innen der verschiedenen Rechtskreise sowohl innerhalb der Bezirke als auch gegenüber den Leistungserbringern. Dieser Prozess sollte im Regelfall über das Gesamtplanverfahren gem. §§ 58 bzw. 68 (1) SGB XII erfolgen und muss zum Ziel haben, dass alle Beteiligten ihrer Verantwortung gegenüber bedürftigen Haushalten mit Kindern gemeinsam gerecht werden können.

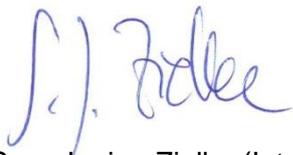
4. Mit aller Deutlichkeit muss hinterfragt und diskutiert werden, warum die parallele Gewährung notwendiger Hilfen in einzelnen Bezirken kaum realisierbar ist, obwohl dies für die Leistungsberechtigten eine Verletzung zumindest potentiell bestehender gesetzlicher Leistungsansprüche darstellt.

Die Fachgruppe Berliner Wohnungslosenhilfe der QSD bedankt sich an dieser Stelle bei allen Trägern, Einrichtungen und Diensten, die an der Erhebung teilgenommen haben.

Wir hoffen, mit den Ergebnissen neue Impulse für eine verbesserte Versorgung wohnungsloser Familien geben zu können.

Berlin, den 15.08.2017

Für die Fachgruppe Berliner Wohnungslosenhilfe



Sara Janina Zielke (Internationaler Bund)
sara.janina.zielke@internationaler-bund.de
Tel 030 6290 1721



Hartmut Heidt (Lukas-Gemeinde)
h.heidt@lukas-gemeinde.de
Tel 030 623 99 03

Ergebnisse der Befragung „Familien in der Wohnungslosenhilfe“
(ohne Befragungsergebnisse der ASOG-Einrichtungen) –
siehe Anlage 1

Die vollständigen Ergebnisse der Befragung
(mit Befragungsergebnissen der ASOG-Einrichtungen) –
finden Sie auf der QSD Webseite.
www.qsd-online.de/FG-Wohnungslosenhilfe.html

Anlage 1

Ergebnisse der Befragung „Familien in der Wohnungslosenhilfe“ (ohne Befragungsergebnisse der ASOG-Einrichtungen)

Ausgewertete Träger / Einrichtungen: 33
Ausgewertete Gesamtfälle: 1814

Fälle mit Kindern im Haushalt:	301	(16,59 % von 1814)
Personen in diesen Haushalten:	902	
Erwachsene in diesen Haushalten:	367	(40,69 % von 902)
Kinder in diesen Haushalten:	535	(59,31 % von 902)
Davon Minderjährige Kinder in diesen Haushalten:	488	(54,10 % von 902)
Davon Volljährige Kinder in diesen Haushalten:	47	(5,21 % von 902)
Alleinerziehende Haushalte:	237	(79,00 % von 301)
Durchschnittliche Haushaltsgröße:	3,01	
Durchschnittliche Anzahl an Kindern pro Haushalt:	1,78	

Bedarf nach § 67 SGB XII:

- In 294 Fällen (98 %) wurde ein Bedarf identifiziert, in 283 Fällen (94 %) wurde ein mittlerer bis hoher Bedarf identifiziert.
- In zwei Fällen (1 %) wurde keine Hilfe bewilligt:
 - Eine Familie mit mittlerem Bedarf lebte in eigener Wohnung, war alleinerziehend mit einem minderjährigen Kind; zusätzlich bestand ein mittlerer Bedarf nach SGB VIII, ein Antrag wurde jedoch nicht gestellt.
 - Eine Familie mit mittlerem Bedarf war alleinerziehend mit einem volljährigen Kind, hatte keine weiteren Bedarfe.

Bedarf nach SGB VIII:

- In 140 Fällen (47 %) wurde ein Bedarf gesehen, in 108 Fällen (36 %) wurde ein mittlerer bis hoher Bedarf gesehen.
- In 137 Fällen (98 %) wurde bereits eine Leistung nach § 67 erbracht bzw. war in Beantragung,
 - in einem Fall wurde eine ambulante Leistung nach SGB VIII erbracht, eine Leistung nach § 67 SGB XII wurde nicht beantragt,
 - in einem Fall wurde eine Leistung nach § 67 abgelehnt, eine Leistung nach SGB VIII nicht beantragt.
 - In einem Fall wurden keine Angaben gemacht.
- In 54 Fällen (39 %) wurde trotz des vermuteten Bedarfs nach SGB VIII keine Hilfe beantragt; in 25 Fällen lebten die Familien in einer eigenen Wohnung, in 21 Fällen lebten die Familien in einer Trägerwohnung, in sieben Fällen bestand eine Unterbringung nach ASOG, in einem Fall lebten die Familien in einer sonstigen Wohnform.
- In drei Fällen (2 %) wurde keine Hilfe bewilligt:
 - Eine Familie mit geringem Bedarf lebte in einer eigenen Wohnung, war alleinerziehend mit vier minderjährigen Kindern.
 - Eine Familie mit hohem Bedarf lebte in einer Trägerwohnung, war alleinerziehend mit einem volljährigen Kind; eine stationäre Jugendhilfe wurde abgelehnt; zusätzlich bestand ein mittlerer Bedarf nach § 53 SGB XII, ein entsprechender Antrag wurde jedoch nicht gestellt.

- Eine Familie mit hohem Bedarf war nach ASOG untergebracht, war alleinerziehend mit einem volljährigen Kind.
- Bei allen drei Familien bestand ein hoher Bedarf nach § 67 SGB XII, und ein BEW wurde bewilligt.

Bedarf nach § 53 SGB XII:

- In 62 Fällen (21 %) wurde ein Bedarf gesehen, in 52 Fällen (16 %) wurde ein mittlerer bis hoher Bedarf gesehen.
- In 47 Fällen (76 %) wurde trotz des vermuteten Bedarfs keine Hilfe beantragt; in 21 Fällen lebten die Familien in einer eigenen Wohnung, in 22 Fällen lebten die Familien in einer Trägerwohnung, in drei Fällen bestand eine Unterbringung nach ASOG, eine Familie lebte in einer sonstigen Wohnform.
- In zwei Fällen (3 %) wurde keine Hilfe bewilligt:
 - Eine Familie mit mittlerem Bedarf lebte in eigener Wohnung, war alleinerziehend mit einem minderjährigen Kind, zusätzlich bestand ein geringer Bedarf nach SGB VIII, für den auch eine Familienhilfe bewilligt wurde.
 - Eine Familie mit mittlerem Bedarf lebte in eigener Wohnung, war nicht alleinerziehend mit zwei minderjährigen Kindern.
 - Bei beiden Familien bestand ein hoher Bedarf nach § 67 SGB XII, und ein BEW wurde bewilligt.

Wo waren die Familien in der jeweiligen Hilfe nach § 67 SGB II untergebracht?

	ASOG	sonstiges	Trägerwohnung	eigene Wohnung	gesamt
BGW	0,00 % (0)	0,00 % (0)	0,33 % (1)	0,00 % (0)	0,33 % (1)
BEW	5,32 % (16)	3,32 % (10)	40,53 % (122)	32,23 % (97)	81,40 % (245)
WUW	1,00 % (3)	1,66 % (5)	2,66 % (8)	8,64 % (26)	13,95 % (42)
in Bearb.	0,66 % (2)	1,00 % (3)	0,00 % (0)	1,00 % (3)	2,66 % (8)
abgelehnt	0,00 % (0)	0,33 % (1)	0,00 % (0)	0,33 % (1)	0,66 % (2)
n. beantr. / k. A.	0,66 % (2)	0,33 % (1)	0,00 % (0)	0,00 % (0)	1,00 % (3)
gesamt	7,64 % (23)	6,64 % (20)	43,52 % (131)	42,19 % (127)	100,00 % (301)

Welche Merkmale wiesen die Familien je nach Unterbringungsform auf?

	<u>alle</u>	<u>alleinerziehend</u>	<u>mehr als 2 Kinder im Haushalt</u>	<u>beide Merkmale</u>
ASOG	7,64 % (23)	5,46 % (13)	12,50 % (7)	6,06 % (2)
sonstiges / k. A.	6,64 % (20)	6,72 % (16)	3,57 % (2)	0,00 % (0)
Trägerwohnung	43,52 % (131)	47,90 % (114)	28,57 % (16)	36,36 % (12)
eigene Wohnung	42,19 % (127)	39,92 % (95)	55,36 % (31)	57,58 % (19)
gesamt	100,00 % (301)	100,00 % (238)	100,00 % (56)	100,00 % (33)

Welche Merkmale wiesen die Familien je nach Hilfeform gem. § 67 SGB XII auf? *

	<u>alle</u>	<u>alleinerziehend</u>	<u>mehr als 2 Kinder im Haushalt</u>	<u>beide Merkmale</u>
BGW	0,33 % (1)	0,42 % (1)	0,00 % (0)	0,00 % (0)
BEW	81,40 % (245)	83,19 % (198)	80,36 % (45)	90,91 % (30)
WUW	13,95 % (42)	13,03 % (31)	16,07 % (9)	9,09 % (3)
n. beantragt / k. A.	1,00 % (3)	0,84 % (2)	1,79 % (1)	0,00 % (0)
abgelehnt	0,66 % (2)	0,84 % (2)	0,00 % (0)	0,00 % (0)
gesamt	100,00 % (301)	100,00 % (238)	100,00 % (56)	100,00 % (33)

Welche zusätzlichen Hilfen nach SGB VIII wurden umgesetzt? *

	<u>alle</u>	<u>alleinerziehend</u>	<u>mehr als 2 Kinder im Haushalt</u>	<u>beide Merkmale</u>
amb. Familienhilfe	16,61 % (50)	16,39 % (39)	26,79 % (15)	33,33 % (11)
sonst. amb. Hilfe	2,33 % (7)	2,94 % (7)	3,57 % (2)	6,06 % (2)
sonst. Hilfe	2,66 % (8)	2,52 % (6)	1,79 % (1)	0,00 % (0)
n. beantragt / k. A.	72,76 % (219)	73,11 % (174)	64,29 % (36)	57,58 % (19)
abgelehnt	1,00 % (3)	1,26 % (3)	1,79 % (1)	3,03 % (1)
gesamt	100,00 % (301)	100,00 % (238)	100,00 % (56)	100,00 % (33)

Welche zusätzlichen Hilfen nach § 53 SGB XII wurden umgesetzt? *

	<u>alle</u>	<u>alleinerziehend</u>	<u>mehr als 2 Kinder im Haushalt</u>	<u>beide Merkmale</u>
amb. Hilfe	0,66 % (2)	0,84 % (2)	0,00 % (0)	0,00 % (0)
sonst. Hilfe	0,33 % (1)	0,42 % (1)	0,00 % (0)	0,00 % (0)
n. beantragt / k. A.	95,35 % (287)	95,38 % (227)	100,00 % (56)	100,00 % (33)
abgelehnt	1,00 % (3)	0,84 % (2)	0,00 % (0)	0,00 % (0)
gesamt	100,00 % (301)	100,00 % (238)	100,00 % (56)	100,00 % (33)

*Hilfen in Beantragung sind nicht aufgeführt.